

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

70. Jahrgang

Nr. 08

Donnerstag, 23. Februar 2017

BEKANNTMACHUNG

**des Kreiswahlleiters zur Bundestagswahl
am 24. September 2017
Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen**

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 23. Januar 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 4, S. 74) den 24. September 2017 als Wahltag für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) auf, Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahlkreise 102 Wuppertal I und 103 Solingen-Remscheid-Wuppertal II möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu wird Folgendes bekannt gegeben:

Gebiet des Bundestagswahlkreises 102 Wuppertal I

Der Wahlkreis 102 umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal mit Ausnahme der Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf.

Gebiet des Bundestagswahlkreises 103 Solingen - Remscheid - Wuppertal II

Der Wahlkreis 103 umfasst das Gebiet der kreisfreien Städte Remscheid und Solingen und von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf.

Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 102 und 103 sind in der Dienststelle des Kreiswahlleiters, Wahlbehörde, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C- 206, spätestens bis zum **17. Juli 2017, 18.00 Uhr**, einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501)).

Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz von Wahlberechtigten

eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten und soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 BWO). Er muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist und die Zustimmung zu seiner Aufstellung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 15 i.V. m. § 20 Abs. 1 BWG).

Herausgeber:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich
Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion
Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail
amtsblatt@solingen.de

Satz
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb
Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Aufstellung von Parteibewerbern (§ 21 Abs. 1 BWG)

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis 102 bzw. im Wahlkreis 103 zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung (§ 6 des Parteiengesetzes). Gemäß § 21 Absatz 3 Bundeswahlgesetz (BWG) dürfen die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate, die Wahlen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages erfolgen. Die Wahlperiode des 18. Deutschen Bundestages begann mit der konstituierenden Sitzung am 22. Oktober 2013. Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag konnte mit den Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen unter Beachtung des 20. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I Seite 518, in Kraft getreten am 19. April 2012) ab dem 23. März 2016, mit den Wahlen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern ab dem 23. Juni 2016 begonnen werden. Gemäß § 27 Absatz 5 BWG gilt dies entsprechend für die Aufstellung der Kandidaten für die Landeslisten.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG). Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angabe über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 21 Abs. 6 BWG).

Vertrauenspersonen

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Die Ver-

trauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG). Zur Erleichterung des Kontakts mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Wuppertal oder in der näheren Umgebung wohnen.

Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von dem Vorstand des nächstniedrigen Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahlkreise liegen, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 19. Juni 2017 dem Bundeswahlleiter (Postanschrift: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG). Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 07. Juli 2017 fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG).

Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten, Wählergruppen sowie von Parteien, deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss anlässlich dieser Bundestagswahl festgestellt hat, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten dieses Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Absatz

3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter als Druckvorlage geliefert oder elektronisch bereitgestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

In jedem Fall

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 der BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 der BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Bei Wahlvorschlägen einzelner Wahlberechtigter zusätzlich

- mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung; mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des BWG entsprechend.
- bei Parteien, deren Parteieigenschaft der Bundesausschuss anlässlich dieser Bundestagswahl festgestellt hat, mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Vorprüfung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werden die Vertrauenspersonen sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ab-

lauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens bis zum 28. Juli 2017 (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden in den amtlichen Bekanntmachungsorgan der Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 37 BWO). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlags, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, letztere auch im Falle der Zulassung.

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 31. Juli 2017 in den amtlichen Bekanntmachungsorgan der Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO werden durch die Dienststelle des Kreiswahlleiters zur Verfügung gestellt.

Parteien müssen bei Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG bestätigen.

Wuppertal, 15. Februar 2017

Der Kreiswahlleiter für die
Wahlkreise 102 Wuppertal I und 103 Solingen – Remscheid
– Wuppertal II

gez.
Dr. Slawig
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das städtische Theater und die städtischen Konzerte vom 13.02.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 08.12.2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Für den Besuch des städtischen Theaters und der städtischen Konzerte wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gewählten Platzart und der Preisgruppe, der die Veranstaltung gem. Ziffer 4 zuzurechnen ist, sofern nicht Einheitspreise oder Sonderpreise gemäß § 3 festgesetzt sind.
2. Zur Zahlung der Entgelte sind die Besucher des städtischen Theaters und der städtischen Konzerte verpflichtet.

- 3.1 Die Entgelte sind vor dem Besuch an der Theater- und Konzertkasse oder den sonstigen Vorverkaufsstellen zu entrichten.
- 3.2 Das Abonnementsentgelt ist bei der Aushändigung des Abonnementsausweises in voller Höhe oder bei Ratenzahlungen in Höhe der ersten Rate zu entrichten. Die weiteren Ratenzahlungen sind entsprechend dem Ratenzahlungsplan bis zu den Fälligkeitstagen zu zahlen. Die Höhe der Raten und die Fälligkeitstermine werden durch den Oberbürgermeister (Kulturmanagement) festgelegt.
4. Preiskategorien für Theaterveranstaltungen richten sich nach dem Aufwand des Kulturmanagements für die jeweilige Veranstaltung und sind daher in Preiskategorien abgebildet:
Preiskategorie I: z.B. Herausragende Vorstellungen
Preiskategorie II: z.B. Besondere Vorstellungen, Premieren
Preiskategorie III: z.B. Musiktheater, besonderes Schauspiel
Preiskategorie IV: z.B. Liederabende, gehobenes Schauspiel
Preiskategorie V: z.B. einfaches Schauspiel/Studiobühne
5. Die Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 2

Höhe der Entgelte

1. Die Entgelte je Platz und Vorstellung bemessen sich nach der Tabelle im Anhang.
2. In den Entgelten ist je Vorstellung die jeweilige Garderobengebühr in Höhe von 1,00 EUR, eine Abgabe zur Sicherung der Altersversorgung der Bühnenschaffenden in Höhe von 0,10 EUR und eine Abgabe für das Online-Ticketing in Höhe von 0,60 EUR enthalten.
3. Abonnements
Art und Zahl der Theatervorstellungen und der Konzerte für die einzelnen Abonnements werden durch den Oberbürgermeister (Kulturmanagement) festgelegt.
4. Entgelte werden nicht erhoben für die folgenden Inhaber von Dienstplätzen:
 - 4.1 Stadtverwaltung (zwei Plätze)
 - 4.2 Generalmusikdirektor (zwei Plätze)
 - 4.3 Presse (vier Plätze)
5. Für die Rückfahrt von Theater- oder Konzertbesuchern werden Sammeltaxen im Stadtgebiet Solingens eingesetzt. Die Selbstbeteiligung der Benutzer beträgt 7,00 EUR. Ein Anspruch auf ein Sammeltaxi besteht nicht.

§ 3

Sonderregelungen

Der Oberbürgermeister (Kulturmanagement) wird ermächtigt, im Einzelfall von der Preisregelung nach § 2 abzuweichen, sofern es die Art der Veranstaltung erfordert.

§ 4

Ermäßigungen

1. Folgende Ermäßigungen werden auf das reguläre Entgelt gewährt, sofern im Einzelfall durch den Oberbürgermeister (Kulturmanagement) nichts anderes bestimmt wird:

- 1.1 50%
für Kinder, Schüler, Studenten (bis 28 Jahre), Auszubildende, Personen, die den Grundwehr- oder Ersatzdienst oder den Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten bei entsprechendem Nachweis. Inhaber des Solingen-Passes gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises. Schwerbehinderte mit Ausweis Merkmal B und ihre Begleitung.
- 1.2 40% für Abonnements der Reihen Grün, Gelb, Grau, Bühne&Graben, Schauspiel und Konzerte sowie bei Einzeltickets für Rentner ab dem 65. Lebensjahr oder gegen Vorlage des Rentenausweises.
- 1.3 30%
für Abonnements der Reihen Wahlabo Mini und Wahlabo Maxi.
- 1.4 25%
für Besitzer der TheaterCard25 und Inhaber des Solingen-Passes gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises auf den Einheitspreis der Familienkarte sowie Gruppen von mindestens 20 Personen auf Antrag.
2. Mehrere Ermäßigungen nebeneinander werden nicht gewährt. Eine Ermäßigung auf die Entgelte nach § 2 Ziffer 4 wird nicht gewährt.
3. Eine missbräuchliche Verwendung ermäßigter Karten kann zeitweiligen oder dauernden Entzug nach sich ziehen. Entscheidungen hierüber trifft der Oberbürgermeister (Kulturmanagement).

§ 5

Dienst-, Steuer- und Freikarten

Die Ausgabe von Dienst-, Steuer- und Freikarten wird durch eine gesonderte Dienst-, Steuer- und Freikartenordnung für Theater- und Konzertveranstaltungen geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 28. August 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das städtische Theater und die städtischen Konzerte vom 12. Mai 2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das städtische Theater und die städtischen Konzerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 13.02.2017

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister

Anhang: Tabelle der Entgelte inkl. Gebühren und Abgaben (Garderobe, Online-Ticketing, Sicherung der Altersversorgung der Bühnenschaffenden)

		Preis inkl. NK ohne Beteiligung Berg. Symph. Theater	Preis inkl. NK mit Beteiligung Berg. Symph. Musiktheater	Preis inkl. NK mit Beteiligung Berg. Symph. Konzerte	Preis inkl. NK ohne Beteiligung Berg. Symph.	Preis inkl. NK mit Beteiligung Berg. Symph. Musiktheater	Preis inkl. NK mit Beteiligung Berg. Symph. Konzerte	Preis inkl. NK ohne Beteiligung Berg. Symph.	Preis inkl. NK mit Beteiligung Berg. Symph. Musiktheater	Preis inkl. NK mit Beteiligung Berg. Symph. Konzerte	Preis inkl. NK ohne Beteiligung Berg. Symph.	Preis inkl. NK mit Beteiligung Berg. Symph. Musiktheater	
		2017/18			2018/19			2019/20			2020/2021		
Theater	1. Einzelpreise												
	Kat. I - Platzgruppe A	57,00	69,00		58,00	70,00		59,00	71,00		60,00	72,00	
	Kat. I - Platzgruppe B	51,00	62,00		52,00	63,00		53,00	64,00		54,00	65,00	
	Kat. I - Platzgruppe C	43,00	51,00		44,00	52,00		45,00	53,00		46,00	54,00	
	Kat. I - Platzgruppe D	31,00	38,00		32,00	39,00		33,00	40,00		34,00	41,00	
	Kat. II - Platzgruppe A	44,00	53,00		45,00	54,00		46,00	55,00		47,00	56,00	
	Kat. II - Platzgruppe B	40,00	48,00		41,00	49,00		42,00	50,00		43,00	51,00	
	Kat. II - Platzgruppe C	36,00	44,00		37,00	45,00		38,00	46,00		39,00	47,00	
	Kat. II - Platzgruppe D	26,00	31,00		26,00	32,00		26,00	33,00		26,00	34,00	
	Kat. III - Platzgruppe A	36,00	43,00		37,00	44,00		38,00	45,00		39,00	46,00	
	Kat. III - Platzgruppe B	31,00	37,00		32,00	38,00		33,00	39,00		34,00	40,00	
	Kat. III - Platzgruppe C	27,00	32,00		28,00	33,00		29,00	34,00		30,00	35,00	
	Kat. III - Platzgruppe D	16,00	19,00		16,00	19,00		16,00	19,00		16,00	19,00	
	Kat. IV - Platzgruppe A	27,00	32,00		28,00	33,00		29,00	34,00		30,00	35,00	
	Kat. IV - Platzgruppe B	25,00	30,00		25,00	31,00		25,00	32,00		25,00	33,00	
	Kat. IV - Platzgruppe C	22,00	27,00		22,00	28,00		22,00	29,00		22,00	30,00	
	Kat. IV - Platzgruppe D	14,00	17,00		14,00	17,00		14,00	17,00		14,00	17,00	
	Kat. V - Platzgruppe A	16,00	20,00		16,00	20,00		16,00	20,00		16,00	20,00	
	Kat. V - Platzgruppe B	14,00	17,00		14,00	17,00		14,00	17,00		14,00	17,00	
	Kat. V - Platzgruppe C	12,00	14,00		12,00	14,00		12,00	14,00		12,00	14,00	
Kat. V - Platzgruppe D	10,00	12,00		10,00	12,00		10,00	12,00		10,00	12,00		
	2. Einheitspreise												
	Kategorie I	46,00	55,00		47,00	56,00		48,00	57,00		49,00	58,00	
	Kategorie II	38,00	46,00		39,00	47,00		40,00	48,00		41,00	49,00	
	Kategorie III	28,00	34,00		29,00	35,00		30,00	36,00		31,00	37,00	
	Kategorie IV	23,00	28,00		23,00	29,00		23,00	30,00		23,00	31,00	
	Kategorie V	13,00	16,00		13,00	16,00		13,00	16,00		13,00	16,00	
	Kleinkunst etc.	17,00			17,00			17,00			17,00		
	3. Kindertheater												
	Kinder	6,50			6,50			6,50			6,50		
	Erwachsene	10,00			10,00			10,00			10,00		
Konzerte	1. Einzelpreise (philharmonische -, Weihnachts-, Silvesterkonzerte)												
	Block 1 (Reihe 1 bis 3)			32,00			33,00			34,00			
	Block 2 (Reihe 4 bis 15)			36,00			37,00			38,00			
	Block 3 (Reihe 16 bis 20)			29,00			30,00			31,00			
	Block 4 (Reihe 21 bis 26)			24,00			24,00			24,00			
	2. Einheitspreise												
	Kirchenkonzerte, Jugend brilliert, Serenaden			18,00			18,00			19,00			
	3. Sonstige Konzerte (Kinder-, Karnevalskonzerte)												
	Einzelkarte			12,00			12,00			12,00			
	Familienkarte (2 Erw./2 Kinder oder 1 Erw./3 Kinder)			21,00			21,00			21,00			

BEKANNTMACHUNG

über die Berufung eines Listennachfolgers in die Vertretung des Stadtbezirks Solingen Mitte

Gemäß § 46a Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften vom 14.06.2016 (GV.NRW.S.442) gebe ich bekannt:

Der in die Vertretung des Stadtbezirks Mitte über die Liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) gewählte Vertreter Herr Walter Höfer ist am 24.01.2017 verstorben. Als nächstfolgender, bisher noch nicht berücksichtigter Bewerber aus der Liste der SPD rückt

Herr Oliver Martin Josef Langer
Schwabenstraße 11, 42651 Solingen

in die Vertretung des Stadtbezirks Mitte nach.

Nach § 62 der Kommunalwahlordnung erwirbt Herr Langer die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Mitte mit Wirkung vom 07.02.2017.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet – Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Verwaltungsgebäude Gasstraße 22, 42657 Solingen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Solingen, 10.02.2017

Der Wahlleiter
Hartmut Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

Dienstjubiläum

- **Herr Klaus Fey**
Technische Betriebe Solingen

feiert am 01.03.2017 sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Rat, Bezirksvertretung und Verwaltung der Stadt Solingen trauern um

Wilfried Pistor

der in seinem 83. Lebensjahr am 8. Februar 2017 verstorben ist.

Wilfried Pistor gehörte als Mitglied der FDP von 1975 bis 1984 dem Rat der Stadt an. Er war in verschiedenen Ausschüssen tätig, darunter Krankenhausschuss, Schulausschuss und Werksausschuss, dessen Vorsitzender er von 1979 bis 1984 war.

Auch als Mitglied der Bezirksvertretung Burg setzte er sich von 1984 bis 1989 für die Belange seiner Mitbürgerinnen und Mitbürger ein.

Die Solingerinnen und Solinger haben Wilfried Pistor als engagierten Vertreter der Stadt und des Bezirks schätzen gelernt. Wir werden uns an ihn mit Dankbarkeit und Respekt erinnern.

Solingen

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister
der Klingenstadt Solingen

Axel Birkenbeul
Bezirksbürgermeister

Für die Ausschreibung "**Schwertstraße 19 Dachdeckerarbeiten**", Vergabenummer **V17/23-2/085** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Str. 100 42697 Solingen Deutschland

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42651 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
Sanierung von 1200 m² Bitumen- und Foliendächer

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
keine Lose

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 27.06.2017 Bis: 29.08.2017

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Straße 100 42697 Solingen Die Unterlagen stehen ausschließlich auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung. Bezug der Unterlagen sowie Angebotsbearbeitung und -abgabe auf dem Portal ist für Verfahren der Stadt Solingen kostenlos Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe über das Portal www.deutsche-evergabe.de. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
16.03.2017 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Straße 100 42697 Solingen Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe über das Portal www.deutsche-evergabe.de. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht. Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: <http://www.solingen.de>

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
16.03.2017 10:30:00
Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gemäß VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Mindestens 3 vergleichbare Referenzen der letzten 3 Jahre. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW. Eignungsnachweise gemäß TRGS 519, 521 und 524.

V) Zuschlagsfrist:
12.04.2017

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf

Für die Ausschreibung "**Schmutzwasserkanal Lacher Straße**", Vergabenummer **V17/90-3/077** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Str. 100 42697 Solingen Deutschland

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42651 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
- ca. 600 m Spülbohrung DA 315 und 700 m Schmutzwasserkanal DN 250 Steinzeug - 15 Schächte

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
keine Lose

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 01.05.2017 Bis: innerhalb von 250 Arbeitstagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Straße 100 42697 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Die Unterlagen stehen ausschließlich auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung. Bezug der Unterlagen sowie Angebotsbearbeitung und -abgabe auf dem Portal ist für Verfahren der Stadt Solingen kostenlos Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe über das Portal www.deutsche-evergabe.de. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
15.03.2017 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Straße 100 42697 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: <http://www.solingen.de>

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
15.03.2017 10:30:00
Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gem. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Mindestens 3 vergleichbare Referenzen der vergangenen 3 Jahre. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tarifreue und Vergabegesetzes NRW

V) Zuschlagsfrist:
12.04.2017

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf

Für die Ausschreibung "**Planung und Bau eines kommunalen Bades**", Vergabenummer **V17/25 gP/084** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Bonner Str. 100 42601 Solingen Deutschland

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Verhandlungsverfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (EU) [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Die Einreichung der Angebote/ Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

D) Art des Auftrags:
Die Solinger Bädergesellschaft mbH (SBG), eine Tochtergesellschaft der Stadt Solingen, beabsichtigt den schlüsselfertigen Neubau eines behindertengerechten Familien- und Gesundheitsbades am Standort des derzeitigen Hallenbades Vogelsang, Focher Str. 85 in Solingen. Ausgeschrieben werden Planungsleistungen (HOAI LP 1-8 (+9)) sowie Ausführungsleistungen (KG 200-600 | DIN276) des Hallenbades in Solingen. Vorbehaltlich Abbruch steht ein Budget von 7,5 Mio € netto inkl. NK (KG 200-700 | DIN276) zur Verfügung. Das folgende Raumprogramm soll mindestens realisiert werden: Schwimmerbecken mit 25 Meter mit 5 Bahnen à 2,5 Meter: 312,5 m²; Wassertiefe 1,35 Meter bis 2,00 Meter; Seiteneinstieg Lehrschwimmbekken mit 12,5 x 8 Meter: 100,0 m²; Schräger Beckenboden 0,60 Meter bis 1,35 Meter; Einstieg über Treppenstufen in der Breite des Beckens Kinderbecken mit mind. 32,5 m²; Wassertiefe 0,0 Meter bis 0,4 Meter mit einer Wassertemperatur von 34°C, einer kleinkindergerechten Rutsche, Wasserspielgeräten, Sitzplätzen für Eltern, einem Wickelraum/ Bereich mit Wickeltisch und Sanitäranlage/ WC + ggf. separates Therapiebecken. Entsprechendes Nebenraumprogramm für ein behindertengerechtes und barrierefreies öffentliches Familienbad mit ca. 125.000 Besuchern pro Jahr. Der Bau findet u.A. nach „KOK-Richtlinien für den Bäderbau“, 5. Auflage und „DGVU Regel 107-001 – Betrieb von Bädern“ statt. Bei der Planung des Bades sind grundsätzlich energieeffiziente technische Anlagen- und Gebäudeteile zu nutzen. Das Bad ist in der aktuellen Energiesparverordnung zu planen und zu errichten. Das Verfahren ist mehrstufig geplant unter Reduzierung der Bewerber innerhalb der nachfolgenden Stufen.

E) Ort der Ausführung:
42653 Solingen Stadtteil Wald

F) Art und Umfang der Leistung:
Ersatzbau für ein kommunales Hallenbad mit mindestens einem 25m Becken, Nichtschwimmer und Kleinkinderbecken Wasserfläche mindestens 345 qm

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 26.06.2017 Bis: 31.12.2018

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:
<http://www.solingen.de>

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: 21.03.2017 10:00:00 voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe: 27.03.2017 00:00:00

N) Frist für den Eingang der Angebote:
21.03.2017 10:00:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:
<http://www.solingen.de>

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
– Erklärung über den Netto-Gesamtumsatz des Bewerbers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jeweils im Bereich Planung von Schwimmbädern und im Bereich Bauen/ Einrichtung von Schwimmbädern und Hochbauten Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Namen, Qualifikation und Berufserfahrung der Projektleiter von: + Objektplanung, inkl. Außenanlagen + Tragwerksplanung + Planung der technischen Ausrüstung + Bauleistung + erforderliche Sonderfachingenieure wie Bauphysik, Sigeko, etc. (Angaben zu Sonderfachingenieuren werden in der Verhandlungsrunde abgefragt) – Benennung von 3 abgeschlossenen Referenzprojekten der vergangenen 5 Kalenderjahre jeweils unter Angabe der vom Bewerber konkret erbrachten Leistungen mit Leistungszeitraum, genauer inhaltlicher Erläuterung des Gesamtprojektes mit Angabe der Projektkosten (entsprechend: DIN 276, Kostengruppe 200 bis 600, netto) sowie Benennung eines Ansprechpartners beim Auftraggeber mit Kontaktdaten. Die Referenzprojekte müssen sich inhaltlich beziehen auf: + Objektplanung von Hallenbädernneubauten (mind. LPH 1 – 8), Wasserfläche ca. 500m², + Tragwerksplanung von Hallenbädern (mind. LPH 1 – 5), Wasserfläche ca. 500m², + TA-Planung von Hallenbädern (mind. LPH 1 – 8), Wasserfläche ca. 500m², + Bauausführung Neubau von Hallenbädern, Wasserfläche ca. 500m², – Benennung von vorgesehenen Projektleitern Objektplanung, Tragwerksplanung, Planung

der technischen Ausrüstung. Mindestens B. Eng. und Angabe der Berufserfahrung in Jahren – Benennung von vorgesehenen Projektleiter Bauleistung. Mindestens B. Eng) und Angabe der Berufserfahrung in Jahren – Angabe der Mitarbeiteranzahl des Bauunternehmens (Poliere, Bauleiter, Oberbauleiter) Möglicherweise geforderte Mindeststandards: 2 Mindestens ein abgeschlossenes Bauvorhaben (öffentliches Hallenbad –(kein Hotelpool –oder dergl.) in den letzten 5 Jahren im Bereich Planung (1.2) sowie mindestens ein abgeschlossenes Bauvorhaben Bauvorhaben (öffentliches Hallenbad –(kein Hotelpool –oder dergl.) im Bereich Bauleistung (1.3).

V) Zuschlagsfrist:

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Vergabekammer Rheinland Spruchkörper Düsseldorf Am Bonnhof 35 40474 Düsseldorf